30.1-610-15/20 -G-

Bekanntmachung

über die Rechtswirksamkeit eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Großweil hat am 24.05.2017 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet

„Angerweg und südlicher Zeilacker“

als **Satzung** beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie im Rathaus der Gemeinde Großweil zu den Amtsstunden am Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, den 01.06.2017

Gemeinde Großweil

Manfred Sporer
1. Bürgermeister

Siegel

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 01.06.2017
abzunehmen am: 20.06.2017

abgenommen am: .....

Großweil, den 20.06.2017
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift

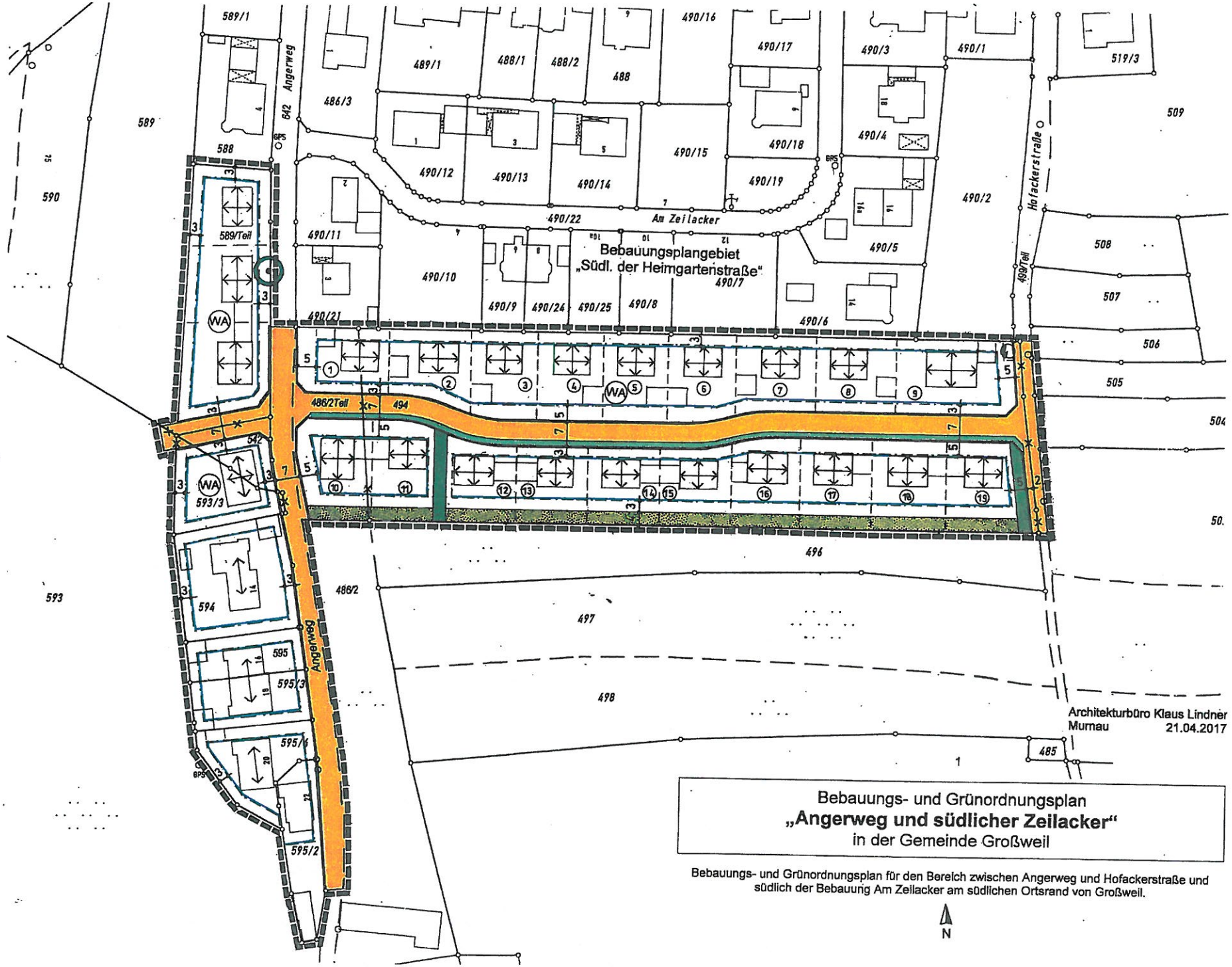
Bebauungsplangebiet
„Südl. der Heimgartenstraße"
Am Zeilacker
Angerweg
Hofackerstraße
Angerweg
WA
589/1
589
590
588
589/Teil
642
GPS
486/3
489/1
488/1
488/2
488
490/16
490/17
490/3
490/1
519/3
509
490/4
490/18
490/15
490/12
490/13
490/14
490/19
490/2
490/22
490/11
490/10
490/9
490/24
490/25
490/8
490/7
490/5
490/6
490/21
508
507
506
505
504
499/Teil
486/2Teil
494
593/3
542
496
593
594
595
595/3
595/1
595/2
486/2
497
498
485
Architekturbüro Klaus Lindner
Murnau
21.04.2017
Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Angerweg und südlicher Zeilacker"
in der Gemeinde Großweil
Bebauungs- und Grünordnungsplan für den Bereich zwischen Angerweg und Hofackerstraße und südlich der Bebauung Am Zeilacker am südlichen Ortsrand von Großweil.
N